



Statuten

Vinzenzgemeinschaft des Pfarrverbandes St. Lorenzen - St. Marein

Präambel

In der Nachfolge des Heiligen Vinzenz von Paul und im Sinne ihres Gründers Frederic Ozanam ist die Vinzenzgemeinschaft des Pfarrverbandes St. Lorenzen - St. Marein ein eigenverantwortlicher Verein innerhalb der Vinzenzgemeinschaft in Österreich, die der weltweiten „Societè de St. Vincent de Paul“ mit dem Sitz in Paris als deren österreichischer Zweig angehören. Die Vinzenzgemeinschaft in Österreich gliedert sich:

1. In einen Haupttrat (Organ aller Vinzenzgemeinschaften Österreichs) mit dem Sitz in Wien (bei der Möglichkeit eines Vorortes), der sich aus Vertretern der Zentralräte (Präsident und sein Stellvertreter) zusammensetzt. Der Haupttrat ist der Dachverband aller Zentralräte bzw. Diözesanräte der Vinzenzgemeinschaften in Österreich
2. in Zentralräte bzw. Diözesanverbände (Organ aller Vinzenzgemeinschaften einer Diözese oder eines Bundeslandes) in der Regel mit dem Sitz in der Landeshauptstadt, die sich aus den Obleuten der Vinzenzgemeinschaften (Vinzenzkonferenzen) der jeweiligen Gebiete zusammensetzen. Die Zentralräte können auch Zweigstellen ohne eigenen Vereinscharakter errichten. Der Zentralrat ist der Verband aller Vinzenzgemeinschaften einer Diözese oder eines Bundeslandes.
3. in Vinzenzgemeinschaften (Vinzenzkonferenzen) mit dem Sitz in der politischen Gemeinde, in der sie in einer Pfarre oder anderen Bereichen wie Betrieben, Schulen und dergleichen ihre Hauptaktivitäten entfalten. Vinzenzgemeinschaften in Staaten, die eine Vereinsgründung christlicher Vereine nicht gestatten, können in Österreich vereinsrechtlich gegründet werden, wenn sie auch ihre Aktivität außerhalb des Staatsgebietes entfalten und die Hauptverwaltung in Österreich liegt.
4. Vinzenzgemeinschaften (Vinzenzkonferenzen) können verschiedene Nebenwerke wie Kindergärten, Schulen, Betreuungseinrichtungen und dgl. auch als Zweigvereine dieser Vinzenzgemeinschaft (Vinzenzkonferenz) errichten. Die vereinsrechtlichen Voraussetzungen dieses Zweigvereines müssen denen der direkt übergeordneten Vinzenzgemeinschaft (Vinzenzkonferenz) entsprechen.

Jede dieser Organisationsstufen ist eine eigenverantwortliche juristische Person.

§ 1 Name und Sitz

Name: Vinzenzgemeinschaft des Pfarrverbandes St. Lorenzen - St. Marein

Sitz: 8642 St. Lorenzen

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit über das Gebiet des Pfarrverbandes St. Lorenzen - St. Marein

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft, die durch ihre Tätigkeit nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt, also gemeinnützig und mildtätig ist, widmet sich der Betreuung und Beratung all jener, die einer Hilfe bedürfen.

Religion, Rasse, Nationalität oder politische Einstellung der betreuten Person sind ohne Belang. Je nach Bedürftigkeit erfolgt die Hilfe durch die Leistung von Naturalien jeder Art oder durch finanzielle Hilfe nach Sicherstellung der zweckmäßigen Verwendung.

Die Gemeinschaft kann auch Nebenwerke, die gemeinnützig geführt werden, wie Kindergärten, Schülerheime, Pflegeheime, Altersheime errichten, betreiben und erhalten, sowie im gemeinnützigen Wohnungswesen (im Sinne des § 35 Abs. 2 Bundesabgabenordnung) tätig sein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen unter anderen sämtliche Betreuungsaktionen von Hilfsbedürftigen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Publikationen sowie Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Förderung des Glaubens.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden unter anderem folgendermaßen aufgebracht:

- a) durch Kollekten in den Zusammenkünften der tätigen Mitglieder,
- b) durch Spenden der fördernden Mitglieder,
- c) durch Subventionen jeglicher Art von öffentlichen und privaten Stellen,
- d) durch Legate und Spenden,
- e) durch (behördlich genehmigte) Sammlungen,
- f) durch Kostenersatz in den Nebenwerken im Rahmen der Gemeinnützigkeit
- g) durch Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- h) durch Zinserträge aus Geldveranlagungen

Der Verein ist berechtigt, auf sein Verlangen und seine Kosten Vermögen von aufgelösten Zweigvereinen zu übernehmen und ausschließlich dem Vereinszweck zu widmen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind physische Personen, die eine Beitrittserklärung unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann auch ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Es gibt 3 Arten von Mitgliedschaften:

- a) ordentliche Mitglieder, die die Vereinsarbeit aktiv unterstützen,
- b) außerordentliche Mitglieder, die die Arbeit ideell und materiell unterstützen,
- c) die Ehrenmitglieder.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Pflichten:

- a) die Bereitschaft, persönlich die Sorge für Hilfsbedürftige zu übernehmen
- b) die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und Zusammenkünften des Vereines
- c) die Verschwiegenheit nach außen in Angelegenheiten einer Betreuung eines Hilfsbedürftigen.

Rechte:

- a) das aktive und passive Wahlrecht,
- b) das Stimmrecht in Generalversammlungen,
- c) das Recht entsprechend der Satzung Anträge zu stellen,
- d) das Recht auf Information gemäß dem Vereinsgesetz.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein schriftlich oder mündlich dem Obmann erklären.

Für Mitglieder, die den übernommenen Pflichten nicht nachkommen oder gegen den Zweck des Vereines verstoßen, kann der Vorstand des Vereines mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Generalversammlung den Vorschlag unterbreiten, dass dieses Mitglied vom Verein ausgeschlossen wird.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereines bestehen aus:
 - a. der Generalversammlung, die sich aus den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammensetzt,
 - b. dem Vorstand, der von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.
Er besteht aus Obmann/Obfrau, SchriftführerIn, KassierIn und deren Stellvertretern.
Wiederwahlen sind zulässig.
Die gewählten Vorstandsmitglieder sind bis zur Beendigung ihrer Funktionstätigkeit Mitglieder des Vereines.
2. Kooptierungen:
Die Generalversammlung kann Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
3. Rechnungsprüfer:
Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer auf vier Jahre zu wählen.
4. Schiedsgericht:
Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind einem Schiedsgericht vorzulegen

§ 8 Vorstand

1. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
2. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder aber auch mündlich einberufen. Ist auch dieser auf längere oder unbestimmte Zeit verhindert, kann jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und bei der Sitzung die Hälfte der Vorstandsmitglieder davon anwesend ist.

4. Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern dazu bestimmt wird den Vorsitz.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, der den Mitgliedern mündlich sowie dem Zentralrat/Diözesanrat schriftlich zur Kenntnis gebracht wird.
7. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder aber auch durch Enthebung von seiner Funktion.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder aber auch nur einzelne Mitglieder bzw. einen oder beide Rechnungsprüfer ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes bzw. des/der Rechnungsprüfer(s) oder mit einer Kooptierung in den Vorstand in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder bzw. Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (§ 7 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Die Funktionsdauer des Nachfolgers des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ist auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beschränkt.
12. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder unbestimmte Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten die Rechnungsprüfer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist jedes Mitglied berechtigt, zu diesem Zwecke umgehend und für die übrigen Mitglieder verbindend, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgans zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages
2. Abfassung des Rechenschaftsberichtes
3. Erstellung des Rechnungsabschlusses
4. Vorbereitung der Generalversammlung
5. Einberufung der ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Generalversammlung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Aufnahme von Mitgliedern bzw. Ablehnung der Mitgliedschaft
8. Vorschlag für die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Vorschlag für die Generalversammlung zum Ausschluss von Mitgliedern
10. Bestellung eines geistlichen Beirates

§ 10 Obliegenheiten des Vorstandes

1. Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Kassier und der Schriftführer unterstützen den Obmann/die Obfrau bei unterschiedlichen Aufgaben in der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Gemeinschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den dafür zuständigen Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Vermögensverwaltung des Vereines verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes/Obfrau, des Schriftführers oder des Kassiers der jeweilige Stellvertreter.

§ 11 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Brief bzw. mittels Telefax oder per E- Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt namens des Vorstandes durch den Obmann/die Obfrau bzw. im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand mit Brief bzw. per Telefax oder E- Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied durch eine schriftliche Vollmacht ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vereines – mit Ausnahme von Geldveranlagungen – wenn sie jeweils den Wert von 10 % der Bilanzsumme bzw. der Ausgaben des letzten Jahres übersteigen.
- h) Genehmigung von Instandhaltungs- sowie Renovierungsarbeiten eigener Immobilien, wenn sie jeweils den Wert von 10 % der Bilanzsumme bzw. Ausgaben des letzten Jahres übersteigen.
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, wenn sie den Wert von 5.000 € übersteigen.
- j) Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge mit Weiterleitung an den Vorstand
- k) Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer sind während ihrer Funktionstätigkeit Mitglieder des Vereines, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer müssen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sicherstellen.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 8, Abs. 10, 11 und 13.

Die Funktionsdauer des Nachfolgers des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers ist auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers beschränkt.

§ 14 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder dem Vorstand bzw. den Rechnungsprüfern sind einem Schiedsgericht zur schiedsgerichtlichen Schlichtung vorzulegen. Diesem Schiedsgericht gehören je zwei von den Streitparteien namhaft gemachte Personen an. Dieser Gruppe steht der Obmann/Obfrau und in dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestellter Vertreter vor. Dieses Schiedsgericht ist an keine bestimmte Norm gebunden und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wer sich dem Beschluss des Schiedsgerichts nicht unterwirft, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 15 Geistlicher Beirat

Für die spirituelle Betreuung des Vereines ist vom Vorstand ein geistlicher Beirat zu bestellen, welcher an den Sitzungen als Berater ohne Stimmrecht teilnimmt.

§ 16 Freiwillige Auflösung

- a) Beschlüsse über die Auflösung des Vereines sind in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Den Mitgliedern des Vereines müssen 14 Tage vor dieser außerordentlichen Generalversammlung die Einladungen samt aktuellem geprüften Rechnungsabschluss und einer Vermögensübersicht übermittelt werden. Auf der Tagesordnung müssen jedenfalls folgende Punkte stehen:

- + Beschluss über den geprüften Rechnungsabschluss
- + Entlastung des Vorstandes
- + Bestellung eines Abwicklers entsprechend § 30 Vereinsgesetz
- + Auflösung des Vereines

- b) Im Falle der Auflösung des Vereines ist dieser Sachverhalt unverzüglich dem Zentralrat/Diözesanrat bekannt zu geben, welcher dann berechtigt ist, auf sein Verlangen und seine Kosten das Vereinsvermögen binnen einer Frist von 2 Monaten ohne weiteres Entgelt zu übernehmen.

Der Zentralrat/Diözesanrat kann vor Abgabe einer Übernahmeerklärung den geprüften Rechnungsabschluss mit Vermögensübersicht anfordern und Einsichtnahme in die Bücher des aufgelösten Vereines verlangen.

Wenn ein Antrag zur Vermögensübertragung nicht innerhalb der genannten Frist vom Zentralrat/Diözesanrat gestellt wird, ist der Haupttrat berechtigt, auf sein Verlangen und seine Kosten das Vereinsvermögen binnen einer weiteren Frist von 2 Monaten ohne weiteres Entgelt zu übernehmen.

Der Haupttrat kann dann vor Abgabe einer Übernahmeerklärung den geprüften Rechnungsabschluss mit Vermögensübersicht anfordern und Einsichtnahme in die Bücher des aufgelösten Vereines verlangen.

Wenn auch vom Haupttrat ein Antrag zur Vermögensübertragung nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten gestellt wird, findet eine Abwicklung gemäß § 30 Vereinsgesetz statt. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist vom Abwickler im Einvernehmen mit dem Ordinariat der Diözese „Graz- Seckau“ nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

**DIESES STATUT WURDE IN DER KONSTITUIERENDEN GENERALVERSAMMLUNG
DER VINZENZGEMEINSCHAFT DES PFARRVERBANDES ST. LORENZEN – ST.
MAREIN AM 20.08.2015 EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.
DER VORSTAND WURDE BEI DIESER GENERALVERSAMMLUNG EBENFALLS
EINSTIMMIG GEWÄHLT.**